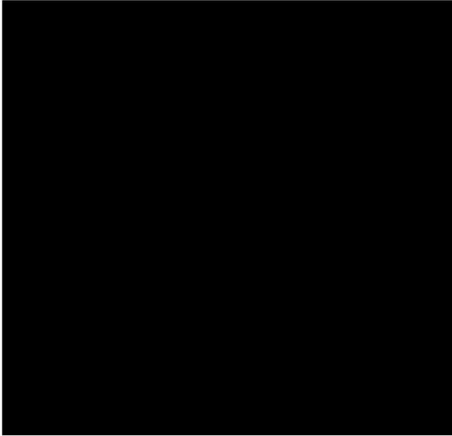




Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe



Karlsruhe 30.06.2020
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 666-1510

Aktenzeichen RuD-RA/0300.8 [REDACTED] Be-
nedikt)
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Anfrage gemäß LIFG

E-Mail vom 11.06.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

mit o.a. Schreiben bitten Sie um Übermittlung sämtlicher interner Kommunikation seit dem 01.04.2020 zur Anwendung von Abschleppmaßnahmen sowie zur Anwendung der neuen StVO.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Anträge nach dem UVwG und VIG beim Regierungspräsidium Karlsruhe liegt.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem Auskunftersuchen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG nicht stattgegeben werden kann. Nach Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis,

dass ein Anspruch nach dem LIFG nicht in Betracht kommt, da dessen Anwendungsbereich nicht eröffnet ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG stellt die Regelung unter anderem für die Strafverfolgungsbehörden klar, dass dieses Gesetz nur anwendbar sein soll, soweit Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden (LT-Drs. 15/7720 vom 17.11.2015, zu § 2 Abs. 2). Der Begriff der Strafverfolgungsbehörden ist in einem funktionellen Sinne zu verstehen und erfasst auch die Polizei, sofern sie repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig wird (LT-Drs. 15/7720 vom 17.11.2015, zu § 2 Abs. 2 Nr. 3, OVG Münster, Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09, VG Neustadt a.d. Weinstraße, Urteil vom 11.05.2011 - 4 K 108/11.NW).

Die von Ihnen angefragte Kommunikation und die darin beinhaltenen Auskünfte und Informationen beziehen sich gerade auf solche Daten, die die Polizei beispielsweise im Zusammenhang mit der Verfolgung und Aufklärung von (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten nach § 163 StPO und § 53 OWiG erhebt. Daher können wir Ihnen keine Informationen aus dem internen Schriftverkehr der Polizei zu dem von Ihnen genannten Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Gem. § 10 Abs. 3 LIFG werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Stellvertretender Leiter Referat Recht und Datenschutz